

1) Förderung von Beratungsleistungen

Unternehmen haben grundsätzlich den Anspruch im Bedarfsfall eine geförderte Beratung in Anspruch zu nehmen. Hier die wichtigsten Programme im Überblick für bayerische Unternehmen, aber auch hier gilt: Es gibt fast täglich Updates und Neuerungen:

BAFA - Unternehmensberatung in Zeiten von Corona

Aktueller Hinweis für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler

Viele Unternehmen leiden unter den Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise. Arbeitsplätze sind gefährdet, Existenzen bedroht.

Betroffene Unternehmen stehen hierbei oftmals vor gravierenden Problemen, die sie nicht allein bewältigen können. Hilfestellung und Rat durch einen externen Berater können in dieser Situation behilflich sein. Finanzielle Unterstützung hierfür bietet das vom BAFA administrierte Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows. Unternehmen aus der Region bekommen in der Regel 50 % Förderung, Unternehmen in Schwierigkeiten 90 %. Die Förderhöhe wird nach unserem Wissen derzeit überarbeitet.

Weitere Details zur Förderung finden Sie im Bereich „Wirtschaftsförderung und Mittelstand“ unter dem Menüpunkt „Unternehmensberatung“.

Quelle: https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/20200318_unb.html

Datum: 27.03.2020

1) Verminderung des Liquiditätsabganges

In diesem Kapitel fassen wir sukzessive die uns bekannten Möglichkeiten zusammen, ihren Liquiditätsabgang zu reduzieren bzw. zu verlangsamen, um eine drohende Insolvenz zu verhindern. Ein großes Thema hierbei ist die Stundung von steuerlichen Abgaben und Sozialversicherungen, sowie das Kurzarbeitergeld. Zudem mehren sich die Meldungen von Verpächtern, dass Sie auf Pachteinnahmen verzichten oder zumindest stunden, sowie Lieferanten, die eine kurzfristige Verlängerung der Zahlungsfrist einräumen.

Steuerliche Abgaben u. a. Stundung

Einkommensteuer

- **Vorauszahlungen:**

Auf Antrag Herabsetzung entsprechend dem voraussichtlichen Jahresergebnis

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT

- **Nachzahlungen für Vorjahre:**

Auf Antrag zinslose Stundung zunächst über einen Zeitraum von 3 Monaten

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT

Antragsformular: Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- **Steuererklärung 2018:**

Auf Antrag Verlängerung der Abgabefrist, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 64 des StMFH: FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

Körperschaftsteuer

- **Vorauszahlungen:**

Auf Antrag Herabsetzung entsprechend dem voraussichtlichen Jahresergebnis

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT

- **Nachzahlungen für Vorjahre:**

Auf Antrag zinslose Stundung zunächst über einen Zeitraum vom 3 Monaten

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT

Antragsformular: Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- **Steuererklärung 2018:**

Auf Antrag Verlängerung der Abgabefrist, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 64 des StMFH: FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

Gewerbsteuer

▪ Vorauszahlungen:

Auf Antrag Herabsetzung des Steuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen entsprechend dem voraussichtlichen Jahresergebnis

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT

Antragsformular: Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

▪ Nachzahlungen für Vorjahre:

Stundungsanträge sind an die Gemeinde zu richten; siehe hierzu auch gleich lautende Ländererlasse vom 19.3.2020:

Gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

▪ Steuererklärung 2018:

Auf Antrag Verlängerung der Abgabefrist, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 64 des StMFH: FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

Umsatzsteuer

▪ Voranmeldungen:

- Auf Antrag Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung 03/2020
- Auf Antrag zinslose Stundung der bis 31.12.2020 fällig werdenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zunächst für 3 Monate

▪ Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung:

Auf Antrag Herabsetzung / Erstattung

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 57 des StMFH mit Hinweis zur Antragstellung: FÜRACKER: WIR SCHAFFEN MEHR LIQUIDITÄT FÜR BAYERISCHE UNTERNEHMEN!

Anleitung zur Antragstellung: Anleitung für durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen zur Beantragung der Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung beim Finanzamt

- **Nachzahlungen für Vorjahre:**

Auf Antrag zinslose Stundung zunächst über einen Zeitraum von 3 Monaten

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT

Antragsformular: Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- **Steuererklärung 2018:**

Auf Antrag Verlängerung der Abgabefrist, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 64 des StMFH: FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

Lohnsteuer

- **Lohnsteueranmeldung:**

Auf Antrag Fristverlängerung für die Abgabe der Lohnsteueranmeldung 03/2020.

Bier-, Energie-, Alkohol-, Luftverkehr- und Kraftfahrzeugsteuer etc. (Zoll)

- Zinslose Stundung von bis 31.12.2020 fälligen Steuern, Anpassung von Vorauszahlungen, Gewährung Vollstreckungsaufschub inkl. Erlass von Säumniszuschlägen bis 31.12.2020.
- Anträge sind an die Bundeszollverwaltung zu richten.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 63 des StMFH: FÜRACKER: STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR BRAUEREIEN IN DER KRISENZEIT

Alkoholsteuer

Zusätzlich zu o. g. Billigkeitsmaßnahmen

- **Aussetzung der Alkoholsteuer**, soweit Herstellung von Alkohol zur Weiterverarbeitung zu Desinfektionsmitteln

Siehe dazu Veröffentlichung des Zolls: [Alkoholsteuerrechtliche Regelungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln](#)

- Genehmigung für **Abfindungsbrenner**, über ihr bestehendes Kontingent hinaus Alkohol steuerfrei zu produzieren und an Apotheken und andere von den Ausnahmeregelungen umfasste Berechtigte abzugeben, sofern nachgewiesen wird, dass der Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet wird.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 62 des StMFH: [FÜRACKER: WEG FREI FÜR BEREITSTELLUNG VON ALKOHOL FÜR DESINFEKTIONSMITTEL!](#)

Hinweis!

Betroffene können sich wegen der für sie im Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail umgehend mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Auf diesem Wege ist auch die Vereinbarung eines persönlichen Termins möglich. Die Servicezentren an den Finanzämtern sind als Maßnahme gegen die weitere Verbreitung des neuartigen Coronavirus vorübergehend geschlossen.

Quelle:

https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/?fbclid=IwAR1YvzIczCjDNYsOaGb8kulB696x3b9YQjk1P5reLKiTrXl1VYmgGrn9b7Y

Datum: 27.03.2020

Stundung Sozialversicherung – Allgemeine Informationen zum vereinfachten Stundungsverfahren

Das Wichtigste vorweg: der Antrag ist formlos und unter Bezug auf die Notlage durch die Corona-Krise und den § 76 SGB IV direkt an Ihre zuständige/n Krankenkasse/n, welche die Sozialversicherungsbeiträge erhebt, gestellt werden.

Wo ist der Antrag auf Stundung zu stellen?

Der Antrag auf Stundung der Beiträge ist bei der zuständigen Einzugsstelle, also der Krankenkasse, zu stellen. Es ist leider nicht möglich, den Antrag beim GKV-Spitzenverband zu stellen.

Ist der Antrag bei allen Krankenkassen zu stellen oder reicht ein Antrag bei einer Krankenkasse aus?

Sind in einem Betrieb mehrere Krankenkassen vertreten und sollen die Beiträge für alle Beschäftigten

des Unternehmens gestundet werden, ist ein Stundungsantrag an jede dieser Krankenkassen zu stellen.

Wer hat den Antrag auf Stundung der Beiträge zu stellen?

Beitragsschuldner von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ist immer der Arbeitgeber. Daher stellt auch nur er bzw. die von ihm beauftragte Stelle, beispielsweise der Steuerberater, den Antrag auf Stundung der Beiträge. Der Arbeitnehmer hat nichts zu veranlassen.

Ist der Antrag an eine bestimmte Form gebunden bzw. gibt es hierfür ein besonderes Antragsformular?

Der Antrag auf Stundung ist formlos zu stellen und nicht an einen bestimmten Vordruck gebunden.

Schließlich geht es darum, so unproblematisch und unbürokratisch wie irgend möglich den betroffenen Arbeitgebern und Unternehmen zu helfen.

Bei der Stundung wird auf Stundungszinsen verzichtet. Sind aber trotzdem Säumniszuschläge zu zahlen?

Nein. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Beiträge verschoben - gestundete Beiträge sind also erst später fällig, sodass auch keine Säumniszuschläge anfallen.

Die Stundung soll „nachrangig“ gegenüber den Hilfspaketen der Bundesregierung sein. Was bedeutet das?

Seitens der Bundesregierung wurden verschiedene Mechanismen sowie sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen geschaffen. Hierzu gehören beispielsweise die Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Diese Möglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Reichen sie nicht aus, kommt eine vereinfachte Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Betracht.

Was passiert, wenn ich den Antrag auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit gestellt habe, aber hierüber noch keine Entscheidung getroffen wurde?

Sofern zum Zeitpunkt der beantragten Stundung eine Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeit seitens der Agentur für Arbeit noch nicht getroffen wurde, steht dies einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge nicht entgegen. Die Stundung ist also auch dann möglich - sie wird eingeräumt, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Im Übrigen gilt dies auch hinsichtlich der anderen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Stundung der Beiträge beizufügen?

Der Nachweis von Anträgen auf ergänzende Unterstützungsmaßnahmen ist nicht erforderlich - es müssen also beispielsweise keine Kopien der Beantragung von Kurzarbeit beifügt werden.

Erforderlich ist aber in jedem Fall die glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass ein erheblicher

Schaden durch die Pandemie entstanden ist und von den Möglichkeiten der seitens des Bundes und der Länder geschaffenen Mechanismen sowie sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausstattung der Betriebe mit ausreichend Liquidität Gebrauch gemacht wird.

Sofern eine Bewilligung dieser Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen noch nicht vorliegt, reicht eine Erklärung, entsprechende Anträge bereits gestellt zu haben.

Ist eine Stundung möglich, wenn Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen bewilligt sind, aber nicht ausreichen?

Wurden die Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen bereits bewilligt, ist eine Stundung von Beiträgen trotzdem nicht ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn diese Maßnahmen in der konkreten Situation nicht ausreichen, um die Beitragszahlungsverpflichtung zu erfüllen.

Kann eine Stundung auch dann gewährt werden, wenn angesichts der aktuellen Krisensituation erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten eintreten, aber derzeit keine der vom Bund bzw. den Ländern vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen?

Auch in diesen Fällen ist eine vereinfachte Stundung von Beiträgen zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Allerdings hat der Arbeitgeber glaubhaft zu erklären, dass er von den vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen nicht profitieren kann und insofern keine Entlastung erfährt.

Die Beiträge sollen gestundet werden, aber leider ist das Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin nicht mehr zu stoppen. Ist eine Stundung dann nicht mehr möglich?

Die Stundung der Beiträge ist auch in diesem Fall möglich, wenn zum Fälligkeitstermin alle Voraussetzungen für das Stundungsverfahren erfüllt waren. Bitte sprechen Sie unbedingt mit der Krankenkasse, wie bereits abgebuchte Beiträge wieder zurückfließen, sofern angesichts der bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten das Lastschriftverfahren überhaupt ausgeführt werden konnte.

Bis zu welchem Zeitpunkt können die Beiträge gestundet werden?

Momentan können in einem vereinfachten Verfahren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 gestundet werden. Der Zeitraum der Stundung ist zunächst begrenzt bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020. Hintergrund ist der Umstand, dass die Bundesregierung zunächst abwarten möchte, ob die geschaffenen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen bis dahin greifen und wirken können.

Quelle:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf

Datum: 26.03.2020

Vorgezogener Verlustrücktrag ein "gutes Signal für die betriebliche Liquidität"

Verluste mit Teilen des 2019er-Gewinns verrechnen

Nach der nun geplanten Regelung können Unternehmen in diesem Jahr absehbare Verluste mit Teilen ihres früheren Jahresgewinns verrechnen. Damit könnten sie schon 2020 eine Rückerstattung von Finanzamt erhalten, die andernfalls erst im Laufe des Jahres 2021 möglich gewesen wäre.

Details regelt ein gemeinsamer Bund-Länder-Erlass. Danach können Unternehmen neben den Vorauszahlungen für das erste Quartal 2020 weitere 15 Prozent der im Jahr 2019 geleisteten Steuervorauszahlungen zurückbekommen – höchstens jedoch 150.000 Euro (zusammen veranlagte Ehepaare: 350.000 Euro).

Quelle:

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/presseinformationen/vorgezogener-verlustruecktrag-ein-gutes-signal-fuer-die-betriebliche-liquiditaet--23144>

Datum: 28.04.2020

Kurzarbeit

Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

Auf dieser Seite erhalten Sie alle **Infos**, wenn Sie sich über **Kurzarbeitergeld (KUG)** informieren möchten, Kurzarbeit anzeigen oder beantragen wollen. Die hier eingestellten Informationen gelten sowohl, wenn Ihnen Arbeitsausfälle durch das Corona-Virus oder auch andere konjunkturelle Ursachen entstehen. Diese Seite lotst Sie durch alle Fragen und wird regelmäßig aktualisiert und ergänzt.

Das Wichtigste in Kürze

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Diese und weitere Informationen finden Sie auch im Merkblatt [Kurzarbeitergeld \(KUG\): Corona Virus: Informationen für Unternehmen](#).

Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Datum: 27.03.2020

Online zum Kurzarbeitergeld

Betriebe können die Kurzarbeit online anzeigen. Hat die zuständige Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann es Kurzarbeitergeld ebenfalls online beantragen.

Weitere Informationen und die Links zur Online-Anzeige beziehungsweise zum Online-Antrag finden Sie auf der Seite [Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber](#)

Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Datum: 25.03.2020

Unter welchen Voraussetzungen Sie als Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragen können und wie das Verfahren abläuft, erläutern die beiden Videos auf der Seite [So beantragen Sie Kurzarbeitergeld](#).

Hinweis: Die Hinweise umfassen die bisher geltenden Regeln zur Kurzarbeit. Bundesregierung und Gesetzgeber erarbeiten derzeit kurzfristige Sonderregeln zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld. *Diese geplanten Änderungen sind in den Videos nicht enthalten.*

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Diese Tabellen helfen Ihnen bei der Berechnung:

- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2020](#)
- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Geringverdiener 2020](#)

Anzeige über Arbeitsausfall

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Antrag auf Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Abrechnungsliste Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Merkblatt 8a-Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Kontakt

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitgeber-Service, erreichbar Montag - Freitag, 8 - 18 Uhr

Tel.: 0800 – 4 5555 20 (GEBÜHRENFREI)

Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Stand: 27.03.2020

Bei weiteren Fragen zum KUG (Kurzarbeitergeld) verweisen wir auf folgenden Link:

https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld?pk_content=Brand&pk_campaign=Kurzarbeitergeld_Corona&pk_source=Google_Paid&pk_medium=TextAd

Grundsicherung

Wer kann Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beantragen?

Grundsicherung kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht. Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- Alter (zwischen 15 und 65 Jahren bzw. Regelaltersgrenze)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Erwerbsfähigkeit: Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Grundsicherung umfasst zunächst einmal einen Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt. Eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Kinder erhalten je nach Alter einen Regelbedarf

von 250 bis 354 Euro. Außerdem hängt der Regelbedarf davon ab, ob zum Beispiel noch ein (hilfebedürftiger) Partner mit im Haushalt lebt.

Außerdem können die Mietkosten (Nettomiete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden.

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 (einschließlich 30.08.2020) enden, werden die Leistungen auf Basis der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungszeitraums automatisch weiter bewilligt. Sie brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Der Antrag auf Grundsicherung kann formlos telefonisch, per E-Mail oder per (Haus-) Post beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Antragsvordrucke und Hinweise, welche Angaben gemacht werden müssen, finden Sie auf der Seite [Merkblätter und Formulare](#).

Wie Sie Grundsicherung beantragen können, sehen Sie auch im [Erklärvideo: Antrag auf Arbeitslosengeld II ausfüllen](#).

Alle wichtigen Hinweise zur Grundsicherung finden Sie in der [Kurzinformation Arbeitslosengeld II / Sozialgeld](#).

Was plant der Gesetzgeber?

Der Gesetzgeber plant aktuell vorübergehende Vereinfachungen des Zugangs zur Grundsicherung. Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen geplant – diese Informationen sind noch vorläufig und vorbehaltlich der gesetzlichen Beschlüsse:

- Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- [Kinderzuschlag \(KiZ\)](#) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Datum: 27.03.2020

Antrag auf Pachtaussetzung / Stundung

Bitte Sie Ihren Verpächter doch um eine Aussetzung der Pacht, oder zumindest um eine Stundung. Ihr Verpächter schätzt mit Sicherheit einen verlässlichen und langfristigen Pächter und rechnet bestimmt den Aufwand für eine Neuverpachtung gegen. Nicht selten kommt es zu einem guten Ergebnis für beide Parteien.

Antrag auf Verlängerung der Zahlungsfrist bei Lieferanten

Scheuen Sie auch nicht Ihre Lieferanten um eine Verlängerung des Zahlungszieles zu bitten. Gerade auch in der Großindustrie sind 90 Tage Zahlungsziel keine Seltenheit.

2) Staatliche Beihilfen & Kredite

SOFORTHILFE CORONA

Nach der Bayerischen Staatsregierung hat auch die Bundesregierung ein Soforthilfe-Programm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen.

Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag.

Sollten Sie bereits eine Soforthilfe nach dem bayerischen Programm erhalten oder einen Antrag nach der bayerischen Soforthilfe gestellt haben, ist es wichtig, dass Sie in dem neuen elektronischen Antrag nicht den Differenzbetrag zwischen bislang beantragter oder erhaltener Soforthilfe beantragen, sondern den Gesamtbetrag Ihres seit dem 11. März 2020 entstandenen Liquiditätsengpasses. Bewilligt und ausbezahlt wird Ihnen dann der Differenzbetrag.

Ab 20. April können auch Landwirtschaftsbetriebe mit Primärproduktion und wirtschaftlich tätige gGmbHs (z. B. Bildungseinrichtungen, Vereinscafés, Jugendzentren, Pflegeeinrichtungen, Frauenhäuser) mit mehr als 10 Beschäftigten Soforthilfe erhalten.

Wichtig: Eine Antragseingabe vor dem 20. April 2020 führt systembedingt zur Ablehnung.

Wir bitten Sie um Geduld. Unsere Bewilligungsstellen arbeiten mit Hochdruck rund um die Uhr. Aufgrund der sehr hohen Anzahl an eingehenden Anträgen kann es jedoch zu Verzögerungen kommen. Hierfür bitten wir Sie um Verständnis. Wir können Ihnen aber versichern: Jeder eingegangene Antrag wird so rasch wie möglich bearbeitet.

Definition zum Liquiditätsengpass:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung

folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

[Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Soforthilfe nur hier.](#)

Falls Sie schon einen Antrag gestellt haben (unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben), kreuzen Sie dies bitte im elektronischen Antragsformular an.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Datum: 07.04.2020

Existenzgründer und Start-ups

Auch Existenzgründer und Start-ups sind von der Corona-Pandemie betroffen. Für sie wird an dieser Stelle auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Soforthilfe-Programm des Freistaats Bayern

Die Bedingungen für Start-ups wurden verbessert.

Die Regelung, wonach die Soforthilfe nur für Antragsteller gilt, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 651/2014) waren, **findet auf Start-ups, die seit mehr als drei aber weniger als fünf Jahren am Markt tätig sind, keine Anwendung.**

Start-ups, die weniger als drei Jahre auf dem Markt tätig sind, galten schon bisher nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten. Dennoch **können auch alle anderen Start-ups, die nicht länger als fünf Jahre am Markt tätig sind, am Soforthilfe-Programm des Freistaats Bayern teilnehmen, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Gewährung auf Soforthilfe erfüllt sind.** In diesen Fällen erfolgt die Förderung nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung.

Start-ups im Sinne dieser Richtlinie sind junge Unternehmen (bis fünf Jahre) mit einem innovativen, digital- und/oder technologie-basierten Geschäftsmodell, die bereits ein Produkt entwickelt und Umsätze am Markt erzielt haben.

[Beantragung: Alle Informationen zur Förderung und das Antragsformular finden Sie hier.](#)

EXIST-Gründerstipendium oder EXIST-Forschungstransfer (Phase I)

Gründungsteams, die aktuell EXIST-Gründerstipendium oder EXIST-Forschungstransfer (Phase I) erhalten und sich am Ende ihrer Förderung befinden, können mit einem formlosen Antrag der Hochschule die Laufzeit ausgabenneutral um drei Monate verlängern lassen. In Einzelfällen können auch die Stipendien um drei Monate verlängert und damit das Projekt insgesamt aufgestockt werden. Aktuell kommen für einen solchen Antrag alle Projekte in Frage, die zum 30. April und 31. Mai 2020 enden würden.

Der Antrag ist digital zu stellen und über das zentrale Postfach info@exist.de einzureichen. Unterstützungsmaßnahmen für Vorhaben, die zu einem späteren Zeitpunkt enden, werden nach dem 20. April 2020 entschieden.

Gegründete Start-ups, die mit der Phase II von EXIST-Forschungs-transfer gefördert werden und in einer existenziellen Notlage sind, werden gebeten sich beim Projektträger Jülich zu melden, um hier individuelle Schritte zu besprechen.

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Datum: 08.04.2020

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der [LfA Förderbank Bayern](#), die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann. Wir haben in der KW14 mehrere Videokonferenzen mit der KfW, wo wir aus erster Hand über die Neuerungen informiert werden und gleichzeitig unsere Änderungsvorschläge einbringen werden.

Ziel der Finanzierungshilfen: Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Darlehensprogramme

Mit den Darlehensprogrammen der LfA Förderbank Bayern, insbesondere dem Universalkredit der LfA, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der LfA beantworten Mitarbeiter der **Task Force der LfA Förderbank**

Bayern unter der Telefonnummer **089 2124-1000**. Alle wichtigen Informationen finden Sie darüber hinaus auch unter lfa.de.

Auch die KfW weitet die bestehenden Programme aus, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern und die Instrumente für mehr Unternehmen verfügbar zu machen. Insbesondere werden die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit, den ERP-Gründerkredit – Universell sowie den KfW Kredit für Wachstum angepasst.

Nähere Informationen zu den Programmen der KfW finden Sie unter kfw.de oder unter der kostenfreien Servicenummer **0800 539-9001**.

Bürgschaftsprogramme

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden:

- **Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB):** Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Die Bürgschaftsobergrenze beträgt 2,5 Millionen Euro. Die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen beträgt 80 Prozent.

Weitere Auskünfte erteilt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH unter der Telefonnummer **089 545857-0**.

- **Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:** Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau steht das Bürgschaftsangebot der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (s. o.) zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer **089 2124-1000**.

Schutzschirm zur Krisenunterstützung

Wir haben das Förderinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern für alle Anträge, die **ab dem 17. März 2020 gestellt werden**, bis auf Weiteres geändert:

- **LfA-Bürgschaften**

Der maximale Bürgschaftssatz für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie Konsolidierungsdarlehen wird von 50 Prozent auf 80 Prozent angehoben.

Zudem genügt es als Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft, dass ein mittelständisches Unternehmen aktuelle Liquiditätsprobleme hat (bisher konnten Betriebsmittelkredite nur in

besonderen Fällen z. B. bei erhöhtem Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit Konsolidierungen verbürgt werden).

- **Universalkredit mit Haftungsfreistellung**

Der Haftungsfreistellungssatz beim Universalkredit wird von 60 Prozent auf 80 Prozent angehoben. Zudem werden die Haftungsfreistellungen beim Universalkredit für größere Unternehmen mit bis zu 500 Millionen Euro Konzernumsatz (bisher können nur kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler eine Haftungsfreistellung erhalten) sowie für haftungsfreizustellende Darlehensbeträge bis zu 4 Millionen Euro (bisher bis zu 2 Millionen Euro) geöffnet.

- **Akutkredit**

Auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts wird verzichtet, unabhängig von der Höhe des beantragten Akutkredits, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute Liquiditätsschwierigkeiten infolge der Corona-Auswirkungen und damit ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass vorliegen und sie die eingeleiteten bzw. geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mitträgt.

- **Ausweitung des vereinfachten Verfahrens für alle Haftungsfreistellungen sowie neu auch für Bürgschaften**

Um die Antragsprozesse bei den Haftungsfreistellungen und LfA-Bürgschaften zu beschleunigen und diese damit für Unternehmen und Freiberufler schneller zugänglich zu machen, wird bis auf Weiteres der Schwellenwert, bis zu dem ein vereinfachtes Verfahren der Risikoprüfung angewendet wird, von derzeit 250.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben. Dadurch müssen für diese Fälle weniger Unterlagen eingereicht werden, z. B. wird auf die Bilanzeinreichung sowie die Anlagen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse verzichtet.

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Stand: 25.03.2020

KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW

- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- 10 Jahre Laufzeit
- Voraussetzung: Sie haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, dass Sie den KfW-Schnellkredit schon bald beantragen können. Aktuelle Informationen erhalten Sie auch über unseren [Newsletter](#).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>

Quelle: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>

Datum: 08.04.2020

go-digital: Den Mittelstand auf dem Weg in die digitale Zukunft begleiten

Trotz Corona-Virus-Epidemie laufen die Förderprogramme des BMWi weiter. Anträge und Nachfragen können Sie wie gewohnt an den [Projektträger](#) richten.

Aktuelle Information: [go-digital unterstützt bei der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen](#)

Sie sind ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks und wollen Ihre Prozesse digitalisieren? Sie möchten von der staatlichen Förderung profitieren, scheuen aber den formellen Aufwand? Dann sollten Sie go-digital kennenlernen!

Mit seinen drei Modulen „*Digitalisierte Geschäftsprozesse*“, „*Digitale Markterschließung*“ und „*IT-Sicherheit*“ unterstützt Sie das Förderprogramm go-digital nicht nur bei der Optimierung von Prozessen und der Erschließung zusätzlicher Marktanteile durch Digitalisierung, sondern finanziert auch Maßnahmen, mit denen Sie Ihr Unternehmen vor dem Verlust sensibler Daten schützen.

Das BMWi hat dazu eine Reihe von kompetenten Beratungsunternehmen autorisiert, die Sie bei der Suche nach individuellen Lösungen für Ihren Online-Handel, die Digitalisierung Ihres Geschäftsalltags und den steigenden Sicherheitsbedarf bei der digitalen Vernetzung unterstützen. Die Beratungsunternehmen übernehmen auch die Antragstellung für die Fördermittel, die Abrechnung und das Berichtswesen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html>

Quelle: <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html>

Datum: 30.03.2020

3) Private Beihilfen

Halten Sie vor allem auch die Augen auf hinsichtlich privat organisierter Beihilfen und Unterstützungsleistungen. Haben Sie beispielsweise schon mal an ein Crowdfunding-Projekt ihrer Stammkunden und Freunde gedacht? Sprechen Sie uns hierzu am besten direkt an....

Crowdfunding Plattformen

Beim Crowdfunding werden Merkmale schon bestehender Finanzierungsmodelle miteinander kombiniert:

- Ähnlich wie bei der Mikrofinanzierung ermöglicht Crowdfunding die Finanzierung von Ideen und Vorhaben, die nur ein geringes Finanzierungsvolumen brauchen und damit bei Banken in der Regel keine Chance hätten.
- Analog zu Onlinekreditbörsen oder Venture Capital Plattformen beteiligen sich an der Finanzierung eine größere Zahl von Personen. Dabei werden ebenfalls unterschiedlich hohe Beträge zur Verfügung gestellt.

Das Kernelement von Crowdfunding besteht darin, dass Geld für ein Projekt oder Vorhaben über eine Vielzahl an Geldgebern eingesammelt wird. Die Geldgeber können sich dabei oft schon mit Kleinstbeträgen ab 1 € beteiligen. Statt Zinsen oder Gewinnbeteiligungen gibt es als Gegenleistung für das eingesammelte Kapital in der Regel Sachleistungen oder immaterielle Leistungen - sogenannte "Dankeschöns". Dadurch besteht beim klassischen Crowdfunding auch kein Beteiligungs- oder Schuldverhältnis zwischen Unternehmen und Geldgebern.

Quelle: <https://www.fuer-gruender.de/kapital/eigenkapital/crowd-funding/>

Datum: 27.03.2020

Eine große Auswahl an unterschiedlichen Crowdfunding-Plattformen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.crowdfunding.de/plattformen/>

Microsoft

Microsoft stellt allen Unternehmen ihre Kommunikationslösung „Teams“ bis Anfang 2021 kostenlos zur Verfügung. Hier können Sie schnell und effektiv Heimarbeitsplätze einrichten und Videokonferenzen starten. Schnürer & Company nutzt Teams in Verbindung mit Office 365 als komplett virtuelle Unternehmensumgebung und hat eine eigene Version mit nützlichen Zusatzapplikationen zusammengestellt. Sprechen Sie uns an, wenn Sie hier einen Bedarf haben.

JIMDO

Auch der Hamburger Internetanbieter und Webshop-Anbieter JIMDO (www.jimdo.com) mit weltweit rund 25 Millionen Kunden hat für KMU Betriebe einen kostenlosen Webshop im Angebot (Gutscheincode: jimdohelp) für alle, die kurzfristig auf Online-Handel umsteigen möchten.

4) Sonstiges

Betriebsunterbrechung und Betriebsschließung: Es ist kompliziert

Doch nicht allein der Ausfall des eigenen Einkommens ist eine Gefahr für Unternehmer: die Beschäftigten müssen ja weiter bezahlt werden, auch anfallende Kosten laufen weiter. **Entsprechend ist die Frage, ob eine Betriebsunterbrechungsversicherung für das neue Coronavirus zahlt. Die Antwort lautet wie so oft: Es ist kompliziert bzw. vom jeweiligen Vertragswerk abhängig.**

Eher schlecht stehen die Chancen, wenn Betriebsunterbrechungs-Verträge nach den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in den Varianten FBUB 2010 und AMBUB 2011 gestaltet sind. Diese decken den Betrieb infolge eines Sachschadens ab, während der Infektionsschutz als Versicherungsgrund häufig fehlen würde, [berichten die Rechtsanwälte Thomas Heitzer und Oliver Sieg auf der Webseite der Kanzlei Noerr](#).

Anders sieht es aus, wenn ein erweiterter Schutz über Extended Coverage-Bausteine bestehe oder eine All-Risk-Police abgeschlossen wurde. Hier komme es auf die konkrete Ausgestaltung der Verträge an: ob Seuchen und/oder Infektionskrankheiten ausdrücklich als versichertes Risiko benannt werden oder gar Allgefahrendeckung bestehe. Auch Rückwirkungsschäden seien dann, abhängig vom Vertrag, unter Umständen vereinbart: also wenn ein Zulieferer infolge des Virus ausfällt und deshalb die Produktion ruhen muss.

Betriebsschließung: Das Problem einer neuen Krankheit

Ebenfalls nicht ganz einfach ist der Sachverhalt bei Betriebsschließungsversicherungen: wenn also lebensmittelverarbeitende Betriebe wie Fleischereien oder Kantinen infolge des Virus schließen müssen. Dies können die Behörden anordnen, wenn eine meldepflichtige Krankheit in der Firma auftritt.

Zwar versichern diese Verträge auch den Fall, dass ein Betrieb infolge einer Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz dichtgemacht werden muss: vor allem die Paragraphen 6 und 7 IfSG sind hier relevant. Das Problem hierbei: Bereits seit fünf Jahren ist dieses Gesetz in Kraft. Das neue Coronavirus SARS-CoV-2/Covid-19 wurde aber erst am 30.01.2020 vom Bundesgesundheitsministerium in die Liste meldepflichtiger Krankheiten aufgenommen. Es ist eben: neu.

Hier sehe es schlecht aus, wenn ein Versicherer explizit einen Katalog von Krankheiten nach dem alten Infektionsschutzgesetz als versichertes Ereignis nenne, aber das neue Corona-Virus fehle, berichtet das Kanzlei- und Beratungshaus Noerr. **Dann sei der Schutz sehr wahrscheinlich ausgeschlossen, weil sich der Katalog der Krankheiten an der jeweils aktuellen Liste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses orientiere. Andere Verträge seien aber offener und allgemeiner formuliert - und würden auch Weiterentwicklungen des Infektionsschutzgesetzes berücksichtigen. Dann dürfte der Schutz greifen.**

Dennoch sollten betroffene Betriebe in jedem Fall das Gespräch mit dem Versicherer suchen. So haben einige Anbieter angekündigt im Falle von Corona kulant zu handeln, wie der Deutsche Maklerverbund (DEMV) [auf seiner Webseite berichtet](#). Beispiel Signal Iduna: **"Die Signal Iduna bestätigt derzeit, dass Versicherungsschutz für Betriebe des Lebensmittelhandwerks auch bei behördlich angeordneten Betriebsschließungen aufgrund des Coronavirus (2019-nCoV) besteht. Dies schließt derzeit Bäckereien, Konditoreien, Schlachter/Metzger und Fleischer ein"**, schreibt der DEMV.

Quelle: <https://www.versicherungsbote.de/id/4890638/chapter/1/Corona-Virus-FAQ/>

Stand: 30.03.2020

Arbeitsrechtliche Erleichterungen

Das starre deutsche Arbeitszeitgesetz wird für besonders wichtige Branchen übergangsweise gelockert. Dazu werden bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften ermöglicht. Unter anderem wird die „70-Tage-Regelung“ für Saisonarbeitskräfte bis 31. Oktober auf bis zu 115 Tage ausgeweitet. Zudem sollen Unternehmen kurzfristig und unbürokratisch eigene Arbeitnehmer anderen Unternehmen wie eigenes Personal zur Verfügung stellen können („Kollegienhilfe“).

Das Arbeitszeitgesetz wird um eine Verordnungsermächtigung ergänzt, um in der Corona-Krise durch Rechtsverordnung bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu erlassen. Diese Ausnahmen gelten insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die Regelung soll dazu beitragen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern (z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) sicherzustellen.

Durch die Corona-Krise besteht zudem ein besonders hoher Bedarf an Personal. In vielen Bereichen kann es zu Personalengpässen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen kommen. Um zu gewährleisten, dass genügend Arbeitskräfte in systemrelevanten Branchen (Gesundheitswesen, Landwirtschaft) zur Verfügung stehen, soll vorübergehend auf die vollständige Anrechnung des Entgelts auf

das Kurzarbeitergeld verzichtet werden. Dies gilt für alle während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse.

In der aktuellen Krisensituation soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass Unternehmen kurzfristig und unbürokratisch eigene Arbeitnehmer anderen Unternehmen wie eigenes Personal zur Verfügung stellen können (sog. „Kollegenhilfe“).

Quellen: BMAS, BMEL

Mehr zum Thema

[AÜG-Vermerk des Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(251 KB\)](#)

Quelle:

https://www.mit-bund.de/content/arbeitsrechtliche-erleichterungen?utm_source=Newsletter&utm_medium=email&utm_content=&utm_campaign=email-campaign

Datum: 30.03.2020

Datenbank bringt Landwirte und Erntehelfer zusammen

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat gemeinsam mit dem Bundesverband der Maschinenringe die Vermittlungsplattform „**Das Land hilft – Job gesucht, Erntehelfer gefunden**“ gestartet. Die Plattform stellt den Kontakt zwischen Landwirten und Bürgern her, deren bisheriger Erwerb aufgrund der Corona-Krise weggefallen ist. Über eine regionale Suche finden hier Landwirte und Helfer zusammen. Das Angebot ist kostenlos und steht bundesweit zur Verfügung.

Rufen Sie folgende Links auf:

[Weitere Informationen](#)

<https://daslandhilft.maschinenring.de/boerse?tab=map>

Quellen: MIT und https://www.daslandhilft.de/?utm_source=Newsletter&utm_medium=email&utm_content=&utm_campaign=email-campaign

Datum: 25.03.2020

Webinare für Einzelhändler

Das Bayerische Wirtschaftsministerium unterstützt Einzelhändler, Werbegemeinschaften und Kommunen in der Corona-Krise mit einem kostenlosen Fortbildungsprogramm zum Thema Digital- und E-Commerce. Die Initiative „Bayern hilft seinen Händlern“ bietet kostenlose Webinare, Online-Coachings und ein Infoportal. Weitere Informationen sind unter www.soforthilfe-handel.bayern abrufbar.

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Datum: 28.04.2020

6) News

Koalitionsausschuss beschließt Konjunkturpaket

Der Koalitionsausschuss hat sich auf Eckpunkte eines beispiellosen Konjunkturpakets verständigt. Gezielte Maßnahmen im Umfang von insgesamt 130 Milliarden Euro sollen Beschäftigte und Familien unterstützen, Unternehmen stabilisieren, die Modernisierung des Landes voranbringen und dafür sorgen, dass Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht.

Das Konjunkturprogramm umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Nachfrage stärken, Beschäftigung sichern und gezielt stabilisieren

Dafür werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die **Mehrwertsteuer** wird befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Das stärkt die Kaufkraft und kommt insbesondere Bürgerinnen und Bürgern mit geringeren Einkommen zugute, die einen größeren Teil ihres Einkommens ausgeben.
- Familien erhalten einmalig einen **Kinderbonus** von 300 Euro je Kind. Dazu wird das Kindergeld entsprechend aufgestockt. Das stärkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zielgerichtet dort, wo es besonders notwendig ist. Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet und bei besserverdienenden Haushalten mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.
- Um die Einkommen von Alleinerziehenden zu stabilisieren, wird der **Entlastungsbeitrag** in der Einkommensteuer für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.000 Euro mehr als verdoppelt.
- Mit der „**Sozialgarantie 2021**“ werden die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 % stabilisiert. Darüber hinausgehende Finanzbedarfe werden aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Das entlastet Nettoeinkommen von Beschäftigten und schafft Verlässlichkeit für Unternehmen.
- Der einfache Zugang zur **Grundsicherung** ohne Vermögensprüfung wird bis Ende 2020 verlängert.
- Ein **Schutzschirm für Auszubildende** sorgt dafür, dass Schulabsolventen ihre Ausbildung beginnen und Auszubildende ihre laufende Ausbildung ordentlich beenden können. Dazu zählen Prämienzahlungen für kleine und mittlere Unternehmen.
- Ein **Programm für Überbrückungshilfen** ermöglicht Stützungsmaßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen, die Corona-bedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen. Es gilt

branchenübergreifend und berücksichtigt die spezifische Lage von besonders betroffenen Branchen. Dafür sollen 25 Milliarden Euro bereitgestellt werden.

- Mit einem **Hilfsprogramm für den Kulturbereich** werden Kulturprojekte und die Kulturinfrastruktur in Deutschland gestützt.
- Um Länder in deren Maßnahmen zur **Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen** zu unterstützen, legt der Bund für 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf.

2. Investitionen von Unternehmen und Kommunen fördern

Städte und Gemeinden müssen finanziell handlungsfähig sein, um nötige Investitionen in die Zukunft zu leisten und gute Lebensbedingungen vor Ort zu ermöglichen. Dafür werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Bund und Länder übernehmen von den Kommunen für Bezieher von Sozialleistungen künftig dauerhaft bis zu 75 % der **Kosten der Unterkunft** statt wie bisher bis zu 50 %.
- Die für dieses Jahr zu erwartenden Ausfälle bei der **Gewerbesteuer** von rund 12 Milliarden Euro werden je zur Hälfte von Bund und Ländern übernommen.
- Bei der **Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs** der Kommunen unterstützt der Bund die Länder bei der Finanzierung. Dazu erhöht er in diesem Jahr einmalig die Regionalisierungsmittel um 2,5 Milliarden Euro.
- Für Kosten aus den **Zusatzversorgungssystemen der DDR** stockt der Bund seinen Anteil von derzeit 40 % ab dem 1.1.2021 auf 50 % auf.

Um Unternehmen bei der wirtschaftlichen Erholung zu unterstützen und Investitionsanreize zu setzen, beinhaltet das Konjunkturpaket u.a. folgende Maßnahmen:

- Unternehmen erhalten für die Steuerjahre 2020 und 2021 befristet verbesserte **Abschreibungsmöglichkeiten** für bewegliche Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Maschinen. Durch diese sogenannte degressive Abschreibung werden Investitionsanreize gesetzt.
- Die Möglichkeit, Verluste steuerlich mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen, werden ausgeweitet. Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für 2020 und 2021 auf maximal 5 Millionen Euro (bzw. 10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen.
- Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des Folgemonats verschoben. Das verschafft Unternehmen zusätzliche Liquidität.
- Das Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert und ermöglicht u.a. nun Personengesellschaften die **Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft**. Das verbessert die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

3. In die Modernisierung des Landes investieren

Ein umfassendes Zukunftspaket im Volumen von 50 Milliarden Euro soll dafür sorgen, dass die Modernisierung des Landes aktiv vorangetrieben wird und Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht. Dazu zählen zahlreiche Maßnahmen in verschiedenen Zukunftsfeldern.

Um **nachhaltige Mobilität** zu fördern, beinhaltet das Zukunftspaket zahlreiche Maßnahmen für die Mobilitätswende. Es zielt darauf, den Strukturwandel der Automobilindustrie zu begleiten und dazu beizutragen, dass zukunftsfähige Wertschöpfungsketten aufgebaut werden. Dazu gehören unter anderem folgende Weichenstellungen:

- Als „**Innovationsprämie**“ verdoppelt der Bund seinen Anteil am Umweltbonus befristet bis 31.12.2021. Beim Kauf eines E-Fahrzeugs mit einem Listenpreis von bis zu 40.000 Euro steigt damit die Förderung des Bundes von 3.000 auf 6.000 Euro.
- In den Ausbau moderner und sicherer **Ladesäulen-Infrastruktur** sowie die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der **Elektromobilität** und der **Batteriezellenfertigung** werden zusätzlich 2,5 Milliarden Euro investiert.
- **Zukunftsinvestitionen** von Herstellern und Zulieferern in der Automobilindustrie werden mit einem Bonus-Programm in den Jahren 2020 und 2021 mit 1 Milliarden Euro gefördert.
- Die **Kfz-Steuer** wird ab 2021 stärker an den CO₂-Emissionen ausgerichtet, womit saubere Autos bei der Steuer günstiger sind als emissionsstarke Modelle.
- Mit befristeten **Flottenaustauschprogrammen** soll die Elektromobilität gefördert werden. Das betrifft Fahrzeuge Sozialer Dienste im Stadtverkehr sowie Elektronutzfahrzeuge für Handwerker und kleine und mittlere Unternehmen.
- Der Bund investiert in ein **Bus- und Lkw-Flotten-Modernisierungsprogramm**, mit dem alternative Antriebe gefördert werden. Die Förderung von E-Bussen und ihrer Ladeinfrastruktur wird bis Ende 2021 befristet aufgestockt.
- Um sauberere Lastwagen im Schwerlastverkehr zu fördern, setzt sich der Bund für ein **europaweites Austauschprogramm für schwere Nutzfahrzeuge** mit Zuschüssen beim Austausch alter Euro-3- bis Euro-5-Fahrzeuge gegen neue Euro-VI-Fahrzeuge ein.
- Die **Deutsche Bahn** erhält vom Bund zusätzliches Eigenkapital in Höhe von 5 Milliarden Euro. Damit kann sie auch angesichts Corona-bedingter Einnahmeausfälle in die Modernisierung, den Ausbau und die Elektrifizierung des Schienennetzes sowie in das Bahnsystem investieren.

Die **Energiewende** und die **Erreichung der Klimaziele** gehören zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte.

- Der Bund steigt mit einem ambitionierten Investitionspaket in die Förderung der **Wasserstoff-Technologie** ein. Damit soll auch der Grundstein für neue Exporttechnologien gelegt sowie der Weg zu Treibhausgasneutralität im Schwerlastverkehr in der Industrie geebnet werden.
- Der Bund leistet einen Zuschuss zur Senkung der **EEG-Umlage**, sodass diese 2021 bei 6,5 ct/kwh und 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.
- Der Deckel für den Ausbau der **Photovoltaik** wird abgeschafft und das Ausbau-Ziel für **Offshore-Windenergie** wird angehoben.
- Das **CO2-Gebäudesanierungsprogramm** wird für 2020 und 2021 um 1 Milliarde Euro auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt.

Mit dem Zukunftsprogramm werden zudem im Bereich Digitalisierung Investitionen in Wirtschaft und Verwaltung gestärkt:

- Die geplanten Investitionen bis 2025 in **Künstliche Intelligenz (KI)** werden von 3 Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Damit wird ein wettbewerbsfähiges europäisches KI-Netzwerk unterstützt.
- Für den Bau von mindestens zwei **Quantencomputern** durch geeignete Konsortien stellt der Bund die nötigen Mittel bereit.
- Zum Aufbau eines **flächendeckenden 5G-Netzes** bis 2025 soll die neue Mobilinfrastrukturgesellschaft mit 5 Milliarden Euro ausgestattet werden.
- Um bei künftigen Kommunikationstechnologien wie **6G** in der Weltspitze als Technologieanbieter eine führende Rolle zu spielen, investiert der Bund in die Erprobung neuer Netztechnologien.
- Die **Digitalisierung der Verwaltung** wird gefördert, u.a. damit Verwaltungsleistungen online zur Verfügung gestellt werden.

Die Stärkung der Zukunftsfähigkeit beinhaltet auch Maßnahmen, um den Schutz vor Pandemien zu verbessern:

- Der Bund strebt einen „**Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst**“ an. In diesem Rahmen werden die Gesundheitsämter bei der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung unterstützt und bei deren Möglichkeiten zur Personalgewinnung gestärkt.
- Der Bund legt ein „**Zukunftsprogramm Krankenhäuser**“ auf, das notwendige Investitionen von Krankenhäusern fördert.
- Der Bund fördert die Initiative CEPI und die deutsche **Corona-Impfstoffentwicklung**. Es soll erreicht werden, dass ein wirksamer und sicherer Impfstoff zeitnah zur Verfügung steht und auch in Deutschland produziert werden kann.

Ein weiterer Schwerpunkt des Konjunkturpakets mit großer Bedeutung für die Zukunft Deutschlands liegt auf der Förderung von Bildung und Forschung:

- Das Investitionsprogramm für den **Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung** wird beschleunigt. Länder, die 2020/2021 Mittel für Investitionen abrufen, erhalten die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich.
- Um im Bereich **Kindergärten, Kitas und Krippen** den Kapazitätsausbau sowie Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern, werden eine Milliarde Euro zusätzlich für Ausbaumaßnahmen bereitgestellt die 2020 und 2021 stattfinden.
- Die **steuerliche Forschungszulage** wird verbessert. Der Fördersatz wird rückwirkend zum Jahresbeginn 2020 und befristet bis Ende 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Millionen Euro je Unternehmen gewährt.
- In der anwendungsorientierten Forschung werden die **Mitfinanzierungspflichten** für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert.

Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/das-konjunkturpaket.html>

Datum: 08.06.2020

Corona-Überbrückungshilfe des Bundes startet

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die Überbrückungshilfe ist ein wesentlicher Bestandteil des Konjunkturpakets, das die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat, damit Deutschland schnell und mit voller Kraft aus der Krise kommt.

Zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen mussten im Zuge der Coronakrise ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder stark einschränken. Diesen Unternehmen hilft der Bund mit der Corona-Überbrückungshilfe, indem er direkte Zuschüsse für betriebliche Fixkosten gewährt. Dafür stellt er im Rahmen seines umfassenden Konjunkturprogramms insgesamt rund 25 Milliarden [Euro](#) bereit.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, bei Corona-bedingten erheblichen Umsatzausfällen der Monate Juni bis August 2020 die betrieblichen Fixkosten teilweise zu erstatten und so die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern zu sichern.

Wer kann Überbrückungshilfe beantragen?

Einen Antrag auf Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen aller Branchen stellen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019

zurückgegangen sein. Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

Wo wird Überbrückungshilfe beantragt?

Beantragt wird Überbrückungshilfe von allen Betroffenen immer über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Diese prüfen die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten und beantragen die Überbrückungshilfe über eine gemeinsame Antragsplattform.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Am 8. Juli startet die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Dort können sich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer registrieren. Ab dem 10. Juli können von ihnen online Anträge gestellt werden. Die Auszahlungen an die Unternehmen können bereits im Juli erfolgen. **Spätestmögliches Datum für einen Antrag ist der 31. August 2020.**

Wie viel Überbrückungshilfe kann gewährt werden?

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs:

| Umsatzrückgang (im Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat) | Erstattung als Überbrückungshilfe |
|---|-----------------------------------|
| Zwischen 40 % und unter 50 % | 40 % der Fixkosten |
| Zwischen 50 % und 70 % | 50 % der Fixkosten |
| Mehr als 70 % | 80 % der Fixkosten |

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können in Höhe einer Pauschale von 10 Prozent der Fixkosten geltend gemacht werden.

Um den branchenspezifischen Besonderheiten der Reisebranche Rechnung zu tragen, können Reisebüros auch Provisionsausfälle bei Corona-bedingt stornierten Reisen geltend machen. Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Wer zahlt die Überbrückungshilfe aus?

Die Umsetzung und Auszahlung der Überbrückungshilfe übernimmt das jeweilige Bundesland. Ein Überblick über die Bewilligungsstellen der 16 Länder finden Sie [hier](#).

Mehr zum Thema

- [Pressemitteilung zur Corona-Überbrückungshilfe](#)
- [Themenseite zum Konjunkturprogramm](#)

Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaaglichter/Konjunkturpaket/2020-07-08-ueberbrueckungshilfe.html>
Datum: 09.07.2020

Zusatz

Antragstellung und Nachweise:

Die Antragstellung wird in einem digitalen Verfahren ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt. Die Kosten dafür können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüft im Rahmen der Antragstellung die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, kann der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung vornehmen. Trotzdem sollten Antragsteller, die nur sehr geringe betriebliche Fixkosten haben, prüfen, ob sich für sie die Beauftragung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers tatsächlich lohnt.

Auszahlung über die Länder: Die Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen.

1. **Antrags- und Auszahlungsfrist.** Anträge sind bis spätestens 31. August 2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
2. **Verhältnis zu anderen Hilfen:** Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Allerdings erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe.

Mehr zum Thema

Überbrückungshilfe startet

Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/07/2020-07-08-PM-Ueberbrueckungshilfen.html>
Datum: 09.07.2020